

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 10/2017, Seite 1 von 2

§ 1 Gültigkeit, Erreichbarkeit

1. Deitron erbringt alle Leistungen und Lieferungen mit Ausnahme des Bereichs Webhosting, für den gesonderte AGB existieren, ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB.
2. Spezielle Regelungen nur für den Bereich der Erstellung von Internet-Auftritten sind als solche gekennzeichnet, im Übrigen gelten die vorliegenden AGB vollumfänglich.
3. Deitron ist jederzeit berechtigt, die zu leistenden Arbeiten oder Teile hiervon Dritten zu übertragen oder insgesamt selbst auszuführen.
4. Für Rückfragen und/ oder Rücksprachen zu Inhalten oder der Umsetzung dieses Vertrags ist Deitron für den Kunden grundsätzlich von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr jeweils unter 0731 / 93 80 60 telefonisch erreichbar. Ausnahme sind gesetzliche Feiertage.

§ 2 Leistungsumfang bei der Erstellung von Internet-Auftritten

1. Gegenstand des Vertrags ist die Entwicklung und Erstellung eines Internet-Auftritts mit den Bestandteilen der Umsetzung des Internet-Auftritts inklusive Redaktionssystem und den Erweiterungen gemäß des Angebots, das dem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, wobei Deitron hier in der Wahl der Programmiersprache frei ist. Deitron stellt hierzu einen Entwurf zur Verfügung, der Kunde ist dann berechtigt, zeitnah Änderungswünsche gesammelt in einer Liste vorzulegen, woraufhin Deitron den Entwurf entsprechend überarbeiten wird. Auch der Hiernach zu übersendende und veränderte Entwurf kann noch einmal geprüft werden. Sollten nochmalige Änderungswünsche gelistet übermittelt werden, wird Deitron auch insoweit Veränderungen vornehmen. Hiernach allerdings sind weitere Änderungen nicht kostenfrei geschuldet, sondern werden nur auf der Basis eines Stundenhonorars von 100,00 € netto erbracht. Gleiches gilt für den Fall, dass die Änderungswünsche nicht gelistet, sondern einzeln und zeitversetzt mitgeteilt werden.
2. Deitron verpflichtet sich, einen benutzerfreundlichen Internet-Auftritt im Format HTML (CSS-Code) herzustellen und diesen im Internet zu veröffentlichen. Deitron genießt hierbei Gestaltungsfreiheit. Sofern der Kunde während oder nach der Produktion und über den Vertragsinhalt hinausgehend Änderungen beauftragt, hat er die Mehrkosten zu tragen.
3. Deitron erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
4. Deitron weist darauf hin, dass ein Konkurrenzschutz nicht gewährt wird, Deitron ist berechtigt, für verschiedenste Kunden derselben Branche zu arbeiten.

§ 3 Pflichten des Kunden bei der Erstellung von Internet-Auftritten

1. Der Kunde stellt Deitron die in den Internet-Auftritt einzubindenden Inhalte zur Erstellung und für Testverfahren sämtlich digital zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte und deren ausschließlich digitale Übermittlung an Deitron ist allein der Kunde verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich, immer soweit möglich, nur Kopien von Daten und/ oder Unterlagen an Deitron zu übergeben und die Originale im eigenen Besitz zu belassen. Wo dies nicht möglich ist, verpflichtet er sich, stets Kopien von den an Deitron übergebenen Daten und Unterlagen als Backup zu fertigen, um sich selbst vor einem Verlust der Daten und Unterlagen zu schützen und eine eventuelle weitere Übersendung sicher zu stellen. Überdies ist der Kunde verpflichtet, bei der Überlassung von Originalen hierauf gesondert hinzuweisen.
2. Zu den vom Kunden bereit zu stellenden digitalen Inhalten gehören insbesondere sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen und Termine.
3. Der Kunde wird Inhalte, auch für Testverfahren, nach Aufforderung durch Deitron selbst eingeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
4. Der Kunde wird Deitron die gemäß den vorstehenden Absätzen zu liefernden Inhalte und Angaben spätestens unverzüglich nach Beendigung der Konzeptphase digital zur Verfügung stellen, damit Deitron anhand der Anforderungen des Kunden den Internet-Auftritt vertragsgemäß umsetzen kann.
5. Sobald Deitron eine Umsetzungsphase nach § 2 erreicht hat, die den vertraglichen Anforderungen genügt, wird der Kunde diese jeweils durch schriftliche Erklärung freigeben.
6. Der Kunde hat hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte selbst etwaige rechtliche Kollisionen mit Markenrechten und/ oder Namensrechten Dritter zu prüfen und sichert mit Vertragsabschluss gegenüber Deitron zu, dass keine Rechte Dritter berührt werden. Die vom Kunden bereit gestellten Inhalte dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten enthalten oder auf solche verweisen. Hierzu zählen insbesondere Informationen und Darstellungen, die in § 131 StGB angegeben sind. Dies gilt insbesondere für Inhalte folgender Art: extremistische Inhalte; Rassenhass oder Aufruf zum Rassenhass; Jugendgefährdende Inhalte, die nicht durch entsprechende Schutzmechanismen vor dem Zugriff durch Jugendliche geschützt sind; Gewalttätigkeiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; Urheberrechte Dritter verletzen, insbesondere im Bereich der Musik, Filme und Software, pornografische Inhalte jeglicher Art. Eine entsprechende Prüfung seitens Deitron erfolgt nicht. Nicht gestattet sind darüber hinaus Videos, Musik- und/ oder Software-Dateien, die nicht im Zusammenhang mit den Inhalten der Webpräsenz stehen. Insbesondere ist der Unterhalt von Download-Bereichen mit Medien- und/ oder Software-Dateien von Drittanbietern untersagt.
7. Bei Inhalten, welche Leistungen oder Waren zum Gegenstand haben, für die eine besondere Gewerbeerlaubnis notwendig ist, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn der Kunde im Besitz einer gültigen Erlaubnis diesbezüglich ist. Deitron wird insoweit eine Überprüfung nicht vornehmen. Der Kunde verpflichtet sich, dies in seinem Verantwortungsbereich selbst zu übernehmen.

8. Der Kunde versichert gegenüber Deitron, dass seine gesamten angegebenen Daten sowohl richtig als auch vollständig sind. Sollten Änderungen dieser Bestandsdaten auftreten, ist der Kunde verpflichtet, die korrigierten neuen Daten unverzüglich zu übersenden. Dies gilt insbesondere für sämtliche vertragsrelevante Daten wie Adressierung, Firmierung, Änderung des internen Ansprechpartners etc.
9. Sofern der Kunde seine Pflichten aus den vorstehenden Ziffern verletzt, stellt er Deitron bereits jetzt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter diesbezüglich frei.
10. Der Kunde verpflichtet sich, die Änderungslisten gemäß § 3 Ziff. 4 ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen und insoweit daran mitzuwirken, dass Deitron seine Vertragspflichten ordnungsgemäß erbringen kann.

§ 4 Abnahme, Stand der Technik und Gewährleistung bei der Erstellung von Internet-Auftritten

1. Nach Fertigstellung des Internet-Auftritts ist Deitron verpflichtet, dem Kunden den Internet-Auftritt auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen oder auf Servern, die den genannten Serveranforderungen entsprechen, zu installieren. Der Kunde ist zur Abnahme des Internet-Auftritts verpflichtet, sofern dieser den vertraglichen Anforderungen entspricht. Sofern der Kunde binnen 14 Tagen ab Zurverfügungstellung des Internet-Auftritts Deitron keine gegenteilige Mitteilung macht, wird von einer mangelfreien Abnahme ausgegangen.
2. Spätestens dann, wenn der Kunde die Leistungen nutzt, gilt diese auch als abgenommen.
3. Während der Erstellungsphase ist Deitron berechtigt, dem Kunden einzelne Bestandteile des Internet-Auftritts zur Teilabnahme vorzulegen. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Teile, die der Kunde freigegeben hat, müssen von Deitron nicht mehr bearbeitet werden, etwaige später entstehende Änderungswünsche des Kunden werden von Deitron gemäß bereits jetzt vereinbarter Stundenhonorarabrede zum Preis von 100,00 EUR netto pro Arbeitsstunde bearbeitet.
4. Zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen die Leistungen von Deitron dem anzuwendenden Stand der Technik. Bei nachfolgenden Änderungen dieses Standes der Technik ist Deitron nicht zur kostenfreien Anpassung der Leistungen verpflichtet, auch dann nicht, wenn diese Änderungen Auswirkungen auf die gelieferten Leistungen von Deitron haben. Deitron empfiehlt ausschließlich, diesbezüglich einen Wartungsvertrag abzuschließen. Deitron weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Verpflichtung besteht, nach der Abnahme kostenlosen Support zu leisten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlich zwingend bestehende Mängelhaftung sowie die sonstigen gesetzlich zwingenden Rechte.
5. Soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder rechtliches Sondervermögen ist, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr nach Abnahme verkürzt.
6. Sofern der Kunde die Veröffentlichung des Internet-Auftritts oder Teile hiervon vornimmt, geschieht dies in eigenem Namen und in eigener Risikosphäre. Unbeschadet der Regelungen in § 12 kann Deitron eine Haftung hierfür nicht übernehmen.
7. Deitron weist darauf hin, dass Darstellungen in der Desktop-Version von solchen in der mobilen Version aufgrund responsiven Designs abweichen können, etwa, um eine übersichtlichere Darstellung zu realisieren. Dies stellt keinen Mangel, sondern vertragsgerechte Leistung dar.

§ 5 Vergütung und Zusatzarbeiten

1. Die Parteien vereinbaren eine Vergütung exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer gemäß dem gesonderten Angebotsblatt. Die Vergütung umfasst die Leistungen von Deitron gemäß den vorstehenden Paragraphen dieses Vertrags.
2. Für Mehraufwendungen, die über die gemäß den Paragraphen dieses Vertrags von Deitron geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung gemäß dem Angebot i. H. v. 100,00 €, ebenfalls exklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
3. Gleiches gilt überdies für geleisteten Support, der sich als nicht gewährleistungspflichtig herausstellt, da er etwa nicht auf fehlerhafte Technik, sondern falsche Bedienung etc. zurückgeführt wird.
4. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten in jedem Fall Aufwendungen, die Deitron tätigt, weil der Kunde nach Freigabe des Konzepts, nach Freigabe des Grafik-Designs, nach Freigabe der Basisversion oder nach Teilabnahme auf Wunsch des Kunden Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben bzw. abgenommen worden sind. Derartige Mehraufwendungen werden in jedem Fall mit einem Stundensatz i. H. v. 100,00 € netto gemäß dem Angebot exklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vergütet. Darüber hinaus sind Auslagen gemäß dem Angebot nach Vereinbarung zu übernehmen.
5. Weitere Tätigkeiten, seien es Entwürfe, Skizzen oder ähnliche Tätigkeiten, die Deitron für den Kunden erbringt, sind grundsätzlich kostenpflichtig, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern der Kunde später Entwürfe oder Zwischenarbeitsschritte von Deitron in größerem Umfang oder anders nutzt, als ursprünglich vorgesehen, ist Deitron berechtigt, diese Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen. Etwaige vorangegangene Teilabrechnungen werden angerechnet.
6. Deitron weist darauf hin, dass die Vergütung sowie die Gebühren für Webhosting und Wartungsverträge grundsätzlich ab Vertragsschluss geschuldet sind, nicht entscheidend ist die tatsächliche Onlinestellung des Internet-Auftritts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 10/2017, Seite 2 von 2

§ 6 Zahlungsmodalitäten und Verzug, Aufrechnung

- Bei Aufträgen mit einer Nettoauftragssumme unter 2.500,00 € ist die vereinbarte Vergütung mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Deitron behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten erst nach Zahlungseingang zu beginnen.
- Im Übrigen, sofern nichts Anderes vereinbart wird, gilt, dass Deitron berechtigt ist, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen von Deitron. Üblicherweise fallen jeweils 20% für Ideen, Konzept- und Projektmanagement sowie für die Vorschau des Grafik-Designs an, jeweils weitere 30% zur Mitte des Gesamtrealisierungszeitraums und als Schlusszahlung nach Installation auf dem Server bzw. spätestens drei Monate nach Auftragserteilung. Deitron ist bei zeitlicher Verzögerung allerdings spätestens nach 6 Monaten ab Auftragserteilung berechtigt, die komplette Auftragssumme durch Abrechnung fällig zu stellen, sofern die Verzögerungen nicht der Sphäre von Deitron zuzurechnen sind.
- Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zu. Deitron hat aus sämtlichen Vertragsbeziehungen zum jeweiligen Kunden ein vollständiges Aufrechnungsrecht und behält sich überdies das Recht vor, bei Zahlungsrückständen den Internet-Auftritt, den E-Mail-Service etc. zu sperren und jegliche Leistungen bis zum Zahlungsausgleich einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt gesondert bestehen.
- Sollte sich die Durchführung der von Deitron zu erbringenden Leistungen aus Gründen verzögern, die allein der Kunde zu vertreten hat, etwa Nichtleistung der vereinbarten Zahlungen, Nichtbeibringung der benötigten Unterlagen, Dokumente oder Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass sich der Nettoauftragswert um 20% bei einem Verzug von drei Monaten und um 40% bei einem Verzug von sechs Monaten erhöht, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Deitron kein oder ein wesentliche geringerer Nachteil durch die Verzögerung entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von Deitron bleiben unberührt.
- Sofern der Kunde, gleich aus welchen Gründen, das Vertragsverhältnis vor Fertigstellung der vereinbarten Leistungen beendet, kündigt oder das Vertragsverhältnis sonst auf Veranlassung des Kunden zum Erliegen kommt, ist der Kunde trotz alledem verpflichtet, Deitron alle hierdurch anfallenden Kosten zu ersetzen und Deitron von jeglichen Verbindlichkeiten Dritter freizustellen, insbesondere aber die vereinbarten Zahlungen zu erbringen. Gleiches gilt, sollten sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung grundlegend in der Sphäre des Kunden ändern. Deitron wird in diesem Fall den bisherigen Aufwand sowie den Vertragserfüllungsschaden berechnen.

§ 7 Fertigstellung

- Als Fertigstellungstermin vereinbaren die Parteien gemäß dem Angebot einen avisierten Zeitpunkt.
- Sollte ein Fertigstellungstermin vereinbart worden sein, ist dieser Termin für Deitron nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Vertrag.

§ 8 Urheber- und Verwertungsrechte

- Sämtliche Urheberrechte an den Leistungen von Deitron werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Urheberrechte an Grafiken, Logos etc., die von Deitron geschaffen oder weiterentwickelt worden sind, wenn hieraus ein eigenes Urheberrecht ableitbar ist oder von Fotografen oder Bildagenturen eingekauft sind. Ein solches Urheberrecht verbleibt stets bei Deitron, sofern hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Eine Herausgabepflicht besteht nicht, eine Aufbewahrungspflicht ist ebenfalls nicht gegeben. Deitron behält in jedem Fall auch das Urheber- und Weiterverwertungsrecht an einzelnen Designs und/oder Programmierungen, sofern hierdurch eine Verwechselbarkeit nicht gegeben ist.
- Im Impressum eines von Deitron gestalteten oder umgesetzten Internet-Auftritts wird ein Hinweis auf die Urheberstellung von Deitron nebst entsprechender Verlinkung in homogener Schriftgröße aufgenommen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung von Deitron zu entfernen.
- Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Leistungen von Deitron zu duplizieren, weiter zu veräußern oder sonst Dritten zugänglich zu machen. Deitron behält sich vor, bei entsprechenden Verstößen Schadensersatzansprüche geltend zu machen und rechtliche Schritte einzuleiten.
- Urheberrechte des Kunden an allen Logos, Bildern, etc., die Deitron übergeben worden sind, verbleiben in jedem Fall beim Kunden.
- Sämtliche Unterlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Daten, Texte und Vorlagen o.ä., die von Deitron überlassen worden sind, dürfen ohne schriftliche Freigabe von Deitron weder im Original noch bei einer etwaigen Reproduktion abgeändert oder weiterverwendet werden. Bei einem Verstoß hat der Kunde Deitron eine Vertragsstrafe in Höhe eines vom Auftragswert abhängigen Prozentsatzes der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Diese beträgt in der Regel 200% für einen Auftragswert von bis zu 500,00 € netto, 150% für einen Auftragswert zwischen 501,00 € und 5.000,00 € netto und für Auftragswerte ab 5.001,00 € netto 125%, wenn der Kunde nicht nachweist, dass die Vertragsstrafe im konkreten Fall unangemessen ist. Sofern durch die Verletzung der Vertragspflicht bei Deitron ein höherer Schaden eingetreten ist, behält sich Deitron vor, diesen höheren Schaden zu fordern.

- Gegen die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte durch den Kunden bedarf es im Rahmen des Vertragsverhältnisses der schriftlichen Zustimmung von Deitron.
- Deitron hat das Recht, auf jeglichen Vervielfältigungsexemplaren, gleich in welcher Form, als Urheber genannt zu werden, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- Deitron ist jederzeit berechtigt, insbesondere auch dann, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht auf den Kunden übertragen worden ist, Entwürfe und Vervielfältigungen oder Reproduktion im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 9 Wartungs- und Serviceverträge

Deitron weist darauf hin, dass es unbedingt erforderlich ist und vor diesem Hintergrund zwingend empfohlen wird, einen gesonderten Wartungs- und/ oder Servicevertrag mit Deitron abzuschließen, um sich vor nichtkalkulierbaren Kosten zu schützen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass hierzu ein gesondertes Vertragsverhältnis begründet werden muss. Im Rahmen dieser Verträge beurteilt Deitron die Dringlichkeit und wird nach Erhalt einer konkreten Fehlerbeschreibung/ Bugberichterstattung eine entsprechende Priorisierung zur Behebung vornehmen, wobei der Kunde anschließend eine Überprüfung vorzunehmen hat, ob die Funktionalität wiederhergestellt ist. Die Vergütung, die für diese Verträge anfällt, orientiert sich im Wesentlichen an der Nettoauftragssumme des zugrundeliegenden Internet-Auftrittserstellungsvertrages und erhöht sich bei Erweiterungen des Internet-Auftritts entsprechend. Sofern nichts Gesondertes vereinbart wurde, wird die Abrechnung wie folgt gestaltet:

- Wartungsvertrag „Serverumgebung“: 0,4% monatlich der Netto-Auftragssumme.
- Wartungsvertrag „Browser“: 0,4% monatlich der Netto-Auftragssumme.
- Wartungsvertrag „Sicherheitsupdates“: 0,8% monatlich der Netto-Auftragssumme.

Weitere notwendige Stunden werden nach Absprache in jedem Fall mit einem Stundensatz i. H. v. 100,00€ netto gemäß dem Angebot exklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vergütet.

§ 10 Office365

Sofern Vertragsbestandteil auch die Verwendung von Microsoft® Office 365 ist, gilt ergänzend folgendes: Microsoft Office 365 ist eine Kombination bestehend aus einem Online-Dienst (Cloud), einer Office-Webanwendung und optional einem Office-Software-Abonnement. Nachdem es sich hierbei um ein Microsoft®-Produkt handelt, hat Deitron nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten und vermittelt und installiert dieses Produkt lediglich, im Übrigen ist Anbieter Microsoft®. Für weitere Informationen: <https://products.office.com/de-de/business/microsoft-office-365-frequently-asked-questions>

§ 11 Datenschutz

- Daten der Kunden werden durch Deitron entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen nur insoweit gespeichert, wie dies zur Durchführung des gesamten Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere der Verkauf an Dritte, erfolgt nicht.
- Alle Kundendaten werden spätestens mit Ablauf von Einspruchsfristen und gesetzlicher Fristen, frühestens nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, gelöscht. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden eingehalten.
- Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Benutzerkennungen und Passwörter, die ihm von Deitron zum Zwecke der Vertragserfüllung mitgeteilt werden, geheim zu halten und, soweit möglich, sofort abzuändern. Für etwaige Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren, haftet der Kunde.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Deitron haftet für Schäden, die von Deitron grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, bei Vermögensschaden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt. In allen übrigen Fällen ist die Haftung, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden, ausgeschlossen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Deitron und dem Kunden gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zusätzlich, der Sitz von Deitron.

§ 14 Ausschließliche Geltung

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Deitron und dem Kunden mit Ausnahme der Webhosting-Verträge ausschließlich, entgegenstehende AGB der Kunden werden auch ohne ausdrückliche Ablehnung nicht wirksam mit in den Vertrag einbezogen.